

Sonderdruck aus

Ulrich Tenglers Laienspiegel

Ein Rechtsbuch
zwischen Humanismus
und Hexenwahn

Herausgegeben von
ANDREAS DEUTSCH

im Auftrag der Heidelberger Akademie
der Wissenschaften,
Akademie der Wissenschaften
des Landes Baden-Württemberg

Universitätsverlag
WINTER
Heidelberg
2011

Inhaltsverzeichnis

ANDREAS DEUTSCH

Tengler und der Laienspiegel – Zur Einführung 11

Ulrich Tengler, seine Zeit und seine Mitstreiter

ADOLF LAUFS

Zeit des Umbruchs – Die Rezeption des römischen Rechts in
Deutschland 41

REINHARD H. SEITZ

Zur Biographie von Ulrich Tenngler (ca. 1441-1521) –
Landvogt zu Höchstädt a.d. Donau
und Verfasser des »Laienspiegels« von 1509 55

FRANZ FUCHS

Jacob Locher Philomusus und Ulrich Tenngler 99

JOACHIM KNAPE

Der humanistische Geleittext als Paratext – am Beispiel von Brants
Beigaben zu Tennglers *Layen Spiegel* 117

HANS-JÖRG KÜNAST

Die Drucklegung von Ulrich Tennglers „Laienspiegel“ in Augsburg und
Straßburg, 1509-1560 139

STEPHAN FÜSSEL

Druckprivilegien im frühen Buchdruck 163

ANDREAS DEUTSCH

Wer war Meister H.F.? – der Schöpfer der Laienspiegel-Holzschnitte
von 1509 179

Der Laienspiegel, sein Inhalt und seine Quellen

BERND KANNOWSKI

Der Laienspiegel, die Magdeburger Fragen und der Schwabenspiegel 211

KNUT WOLFGANG NÖRR

Romanisch-kanonischer Zivilprozess im Laienspiegel 233

WOLFGANG SELLERT

Das Inquisitions- und Akkusationsverfahren im Laienspiegel 243

FRIEDRICH-CHRISTIAN SCHROEDER

Zum Verhältnis von Laienspiegel und Carolina 263

GIANNA BURRET

Der rechtspolitische Auftrag des Laienspiegels 277

CHRISTIAN HATTENHAUER

Die rechtliche Behandlung der Juden im Laienspiegel 295

Insbesondere: Hexerei und Schadenszauber

WERNER TSCHACHER

Der „Malleus maleficarum“ (1486) des Heinrich Kramer als Vorlage für die Hexereibestimmungen im „Laienspiegel“ 327

WOLFGANG SCHILD

Das Magier- und Hexenbild von Hans Schäufelin in Ulrich Tennglers *Neu Laienspiegel* (1511) 353

Insbesondere: Teufelsprozess und Weltgerichtsspiel

WOLFGANG SCHMITZ

Der Teufelsprozess zwischen Theologie und Jurisprudenz 405

EVA SCHUMANN

Von „Teuflischen Anwälten“ und „Taschenrichtern“ – Das Bild des Juristen im Zeitalter der Professionalisierung 431

URSULA SCHULZE

Das Weltgerichtsspiel als literarisches Konzept und seine Adaptation in Ulrich Tenglers „Layenspiegel“	475
---	-----

WOLF-FRIEDRICH SCHÄUFELE

Zur theologischen Bedeutung der deutschen Weltgerichtsspiele des Spätmittelalters im Allgemeinen und des Weltgerichtsspiels in Ulrich Tenglers „Neuem Laienspiegel“ (1511) im Besonderen	491
--	-----

Synopse der verschiedenen Laienspiegel-Ausgaben	521
---	-----

Abbildungsverzeichnis	533
-----------------------------	-----

Der humanistische Geleittext als Paratext – am Beispiel von Brants Beigaben zu Tennglers *Layen Spiegel*

Als Ulrich Tennglers *Layen Spiegel* im Jahre 1509 in Augsburg erscheint, rahmt eine ganze Reihe von Begleittexten das eigentliche rechtskundliche Werk. Gleich zu Beginn finden sich zwei Texte von Sebastian Brant, Kanzler der freien Reichsstadt Straßburg, europaweit berühmtester deutscher Dichter und Jurist seiner Zeit. In seinen Beigaben bezieht sich Brant nach Humanistenart auf diverse Referenztexte, die bei ihm intertextuell als Prätexte mitspielen und teilweise in den Marginalien nachgewiesen werden. Brant lobt Autor und Werk, nimmt sich selbst als Laudator ausdrücklich bescheiden zurück, ja verzichtet mit ironischer Untertreibung auch auf das Gelehrtenkennzeichen der Humanisten, das Latein, ganz im Gegensatz zu seinem Schüler Jakob Locher, der zwei lateinische Geleittexte beisteuert. Brant bekennt sich auch hier unmissverständlich zu Deutsch als Fach- und Dichtungssprache.

Tennngler brauche sich wegen des schon im Titel anklingenden Bezugs auf die Laien keineswegs schämen, betont Brant in seinem *Layen Spiegel*-Gedicht, denn in diesem Buch seien die juristischen Formalia aufs Beste und sehr scharfsinnig wiedergegeben. Eigentlich stehe ihm dieses Lob ja nicht zu, fährt Brant hoch ironisch fort, weil er ja ein zu grobschlächtiger Denker sei und (wie Tennngler) nur in einer deutschen Kanzlei arbeite, weswegen es nicht angebracht sei, dass er Deutsch und Latein miteinander verstricke. Die lateinisch-gelehrte Lobesform wolle er besser einem anderen anempfehlen (etwa seinem humanistischen Schüler Locher). So jemand könne Tennngler besser in lateinischer Prosa und lateinischen Versen preisen. Eine Äußerung, die darauf hindeuten könnte, dass Brant Jakob Locher tatsächlich um Mitwirkung gebeten hat. Locher bleibt beim Latein, doch geht er in seinem lateinischen *Layen Spiegel*-Gedicht ebenfalls auf das Problem der Vernakularität ein und stellt Tennngler lobend in eine Reihe mit bedeutenden Volkssprachlern wie Dante, Boccaccio und dem *Narrenschiff*-Verfasser Sebastian Brant.

Der von Brant im Zusammenhang mit der Sprachenfrage angeschlagene ironische Ton lässt auf eine bewusste Positionierung gegenüber jenen humanistischen Puristen wie Konrad Celtis oder auch Jakob Locher schließen, die ausschließlich in Latein schrieben. Der Sinn von Brants in Bezug auf seine eigene Person präntiertem Humilitätsgestus ist klar: Der mit zahllosen lateinischen

Dichtungen und lateinischen juristischen Fachtexten hervorgetretene Brant stellt sich ostentativ auf eine Ebene mit dem deutsch schreibenden Tenngler und in die Reihe jener Leser, die auch die Rechtstheorie in deutscher Sprache lesen wollen und für die der *Layen Spiegel* gedacht ist.

„Damit so hab diß büch sein namen
 der Layenspiegel, des nit schamen
 Ulricus Tengler sich bedarff
 darinn schawt man vil formen scharpff
 Und andders das billich hat lob
 stat mir nit zû, ich bin zû grob
 Ain gelerten will bevelhen ich
 Tenngler das er mag loben dich
 In prosen und versen zû latin
 so nu ain teütscher lay ich bin
 Und in ainr Teütschen cantzley
 will nit beduncken mich das sey
 Bequemlich oder sich wol schick
 das ich latein zû Teütsch verstrick
 Darumb hab ich solch maynung mein
 zû teütsch gesetzt, nit zû latein.“
 (vv. 43-58).¹

Brant gibt mit seinen ironischen Bemerkungen klar zu erkennen, dass er einen ausschließlich hermetisch-humanistischen Gelehrten Diskurs ablehnt. Auch die Rechtskunde, so die unausgesprochene Botschaft, muss in deutscher Sprache verbreitet werden. Die Rechtspraxis fand im weltlichen Bereich normalerweise sowieso auf Deutsch statt. Dahinter steht der bei den älteren Humanisten noch deutlich erkennbare Ansatz einer bildungsprogrammatischen Zweisprachigkeit. Brant trägt trotzdem und ganz betont auch dem philologisch-humanistischen Ansatz Rechnung, indem er in den Marginalien zu seinen deutschen *Layen Spiegel*-Beigaben ausdrücklich zahlreiche lateinisch-humanistische Quellen nachweist.² Aus ihnen überträgt er meist nur kurze Phrasen in den deutschen Text (aus Cicero, dem Corpus iuris, aus Horaz, Hieronymus, Plinius u. a.; vgl. Abb. 1, 2 und 4).

¹ Zitiert nach Thomas Wilhelmi (Hg.): Sebastian Brant – Kleine Texte, Bd. 1.2, Stuttgart-Bad Cannstatt 1998, Nr. 424 (AuE N.F. 3.1.2).

² Bei seinem deutschen *Narrenschiff* hat er dies nicht getan, sondern erst bei Lochers lateinischer Bearbeitung *Stultifera navis* (was Brant in einer Beigabe zu diesem lateinischen *Narrenschiff* ausdrücklich hervorhebt). Siehe Joachim Knape: Poetik und Rhetorik in Deutschland 1300-1700, Wiesbaden 2006, S. 105 (= Gratia 44).

1. Der Geleittext als Paratext

Die genannten, den *Layen Spiegel* rahmenden Beigaben sind relativ umfangreich und wurden vom Verleger Rynmann als Inszenierungskomponenten eingesetzt. Die Frage der „Inszenierung von Texten im frühen seriellen Buch“³, d. h. insbesondere im frühen gedruckten Buch, ist eine medienrhetorische Frage ersten Ranges. Hierzu gehört auch die Frage nach dem Zusammenspiel von Beigaben und dem im Mittelpunkt einer Bucheinheit stehenden Text, zum Beispiel Ulrich Tennglers *Layen Spiegel* als Zentraltext.

In seinem 1987 in Paris veröffentlichten, inzwischen berühmt gewordenen und in Deutschland 2001 unter dem Titel ‚Paratexte‘ veröffentlichten Werk über das „Beiwerk des Buches“ (so der deutsche Untertitel), definiert der französische Literaturtheoretiker Gérard Genette *Paratexte* wie folgt: „Der Paratext ist also jenes Beiwerk, durch das ein Text zum Buch wird und als solches vor die Leser und, allgemeiner, vor die Öffentlichkeit tritt. Dabei handelt es sich weniger um eine Schranke oder eine undurchlässige Grenze als um eine *Schwelle*⁴ oder – wie es Borges anlässlich eines Vorwortes ausgedrückt hat – um ein ‚Vestibül‘, das jedem die Möglichkeit zum Eintreten oder Umkehren bietet; um eine ‚unbestimmte Zone‘ zwischen innen und außen, die selbst wieder keine feste Grenze nach innen (zum [Zentral-]Text) und nach außen (dem Diskurs der Welt über den [Zentral-]Text) aufweist; oder wie Philippe Lejeune gesagt hat, um ‚Anhängsel des gedruckten [Zentral-]Textes, die in Wirklichkeit jede Lektüre steuern‘.“⁵ Genette weist den Paratexten eine klare rhetorische Funktion zu. Für ihn bilden die in Drucksymbiose mit dem Zentraltext existierenden Paratexte „nicht bloß eine Zone des Übergangs, sondern der *Transaktion*: den geeigneten Schauplatz für eine Pragmatik und eine Strategie, ein Einwirken auf die Öffentlichkeit im gut oder schlecht verstandenen oder geleisteten Dienst einer besseren Rezeption des [Zentral-]Textes und einer relevanten Lektüre – relevanter, versteht sich, in den Augen des Autors und seiner Verbündeten.“⁵ In diesem Sinne gehören Brant und Locher zu den Verbündeten des Autors Tenngler.

Die von Genette unterschiedenen Paratexte sind vielfältig. Zu nennen wären „Titel“, „Waschzettel“, „Widmung“, „Motto“, „Autorvorwort“ usw. Für meine Fragestellung ist Genettes Kategorie des „allographen Vorwortes“ bzw.

³ Joachim Knappe / Dietmar Till: Deutschland, in: Alfred Noe (Hg.), *Renaissance*, Graz 2008, S. 231-304, hier S. 287 (= Geschichte der Buchkultur 6).

⁴ Frz. *seuil* (dementsprechend lautet der frz. Originaltitel von Genettes Werk auch nur schlicht *Seuils/Schwellen*).

⁵ Gérard Genette: *Paratexte, Das Buch vom Beiwerk des Buches*, Frankfurt a.M. 1989, S. 10 (franz. Orig.: *Seuils*, Paris 1987).

„Nachwortes“ von Bedeutung.⁶ „Im wesentlichen überschneiden sich“ dessen „Funktionen mit denen des auktorialen originalen Vorworts (die Lektüre zu fördern und zu lenken)“. „Die Valorisierung“ des Zentraltextes wird dabei „zur Empfehlung und die Information zur Präsentation.“ Da Genettes „Nachforschung“, wie er sagt, nur bis ins 16. Jahrhundert zurückreicht, datiert er das Auftreten solcher allographen Vorworte sehr spät: „Das, wie gesagt, meines Wissens erste allographe originale Vorwort wäre das von Chapelain für den *Adone* von Marino [1623 auf italienisch in Paris veröffentlicht], aber auch hier dürfte man weiter zurückgehen können.“ – „Trotz des Falls *Adone* ist diese Gepflogenheit in der [französischen] Klassik anscheinend nicht sehr verbreitet: Ihre Blütezeit beginnt im Lauf des 19. Jahrhunderts, bleibt aber immer noch eine sehr relative“.⁷

In Deutschland lassen sich allographe Vorworte bzw. Paratext-Beigaben aller Art spätestens seit den 1490er Jahren in humanistischen Inkunabeln nachweisen. Als Johann Rynmann 1508/09 in Augsburg daran ging, Ulrich Tennglers *Layen Spiegel* von Johann Otmar drucken zu lassen, waren humanistische Beigaben zu Drucken also bereits an der Tagesordnung.

In der Ausgabe von 1509 finden sich neben der Titelei usw. noch folgende Paratext-Beigaben:⁸

- eine deutsche Vorrede und ein deutsches Gedicht von Sebastian Brant
- eine lateinische Vorrede und ein lateinisches Gedicht von Jakob Locher
- zwei Einleitungstexte von Ulrich Tenngler selbst
- am Ende des Druckes ein unsigniertes lateinisches Schluss-Carmen mit Tenngler-Akrostichon.

In der zweiten Fassung von 1511 hat Tenngler oder sein Sohn Christoph weitere (teils lateinische) Stücke hinzugefügt. Tenngler hat sein Werk kurz vor seinem Tod im Alter von ca. 50 Jahren drucken lassen. Brant bestätigt in seiner Prosvorrede, dass Tenngler, wie so viele andere auch, ihn, den berühmten Juristen, Verfasser des vielgedruckten juristischen Standardwerkes und Bestsellers *Expositiones omnium titulorum legalium* um Rat und Hilfe bei der Durchsicht des Manuskripts gebeten habe („ich die underschaydung, heüpter Capitel und Titel, durch und widergesehen Hab“ z. 50 f.).⁹ Sicherlich wurde er auch gebeten, eine Vorrede beizusteuern. Vielleicht hat der Verleger Rynmann zugleich ein gutes Honorar für Brant und Locher parat gehabt; wir wissen es

⁶ Genette, Paratexte (wie Anm. 5), S. 251-263.

⁷ Genette, Paratexte (wie Anm. 5), S. 253.

⁸ Joachim Knappe: Dichtung, Recht und Freiheit, Studien zu Leben und Werk Sebastian Brants (1457-1521), Baden-Baden 1992, S. 128-130 (= SAECVLA SPIRITALIA 23).

⁹ In der Wilhelmi-Edition (Anm. 1) steht diese Prosvorrede Brants zum *Layen Spiegel* etwas unglücklich als Nr. 425 nach dem Versgedicht auf den *Layen Spiegel* (Wilhelmi, ed. Nr. 424).

nicht. Da Tenngler an mehreren wichtigen süddeutschen Kanzleien federführend tätig war, muss ihn Brant als Straßburger Kanzler gekannt haben. In seiner *Layen Spiegel*-Beigabe von 1509 nennt Brant ihn „herre und freünd“ (z. 12) und in der späteren *Klagspiegel*-Beigabe von 1516 „mein freund tengler“.¹⁰ Die Verbindung Lochers zu Brant ist bekannt. Zu Tenngler könnte Locher über Tennglers Sohn Christoph Kontakt bekommen haben. Locher war an der Universität Ingolstadt Hochschullehrer, Christoph Tenngler hat dort seit 1491 studiert und wurde dort später ebenfalls Professor.¹¹

2. Die Prosavorrede zum „*Layen Spiegel*“ als Autorlob und epistemologische Positionierung des Werks

Brant eröffnet die Druckausgabe des *Layen Spiegels* mit einem Stück frühneuhochdeutscher Kunstprosa, das den Titel „Doctor Sebastian Brannnd vorreden in disen Layenspiegel“ trägt. Gegenüber der ersten Seite dieses Brant-Proömiums befindet sich ein ganzseitiger Holzschnitt, der rechts den Autor Tenngler und links eine disputierende Gelehrtengruppe zeigt, an deren Spitze sich eine Figur mit deiktischer Geste zum Spiegel wendet, die Brant repräsentieren könnte.¹² Brant gibt also in diesem Fall nicht nur das bekannte literarische Geleit, sondern übernimmt gewissermaßen die Rolle des einführenden Herolds und Erklärers, der den Haupttext mit seiner Autorität als bekannter Rechtsgelehrter ankündigt, einordnet und bewertet. Dazu gehört die ostentative Hervorkehrung des akademischen Titels, was Brant aber auch bei seinen eigenen Dichtungen bewusst regelmäßig tut. Diese immer wiederkehrende Selbstprädikation als „doctor utriusque iuris“ hat Methode. Brant kann mit diesem Titel seine oratorische Autorität von der im 15. Jahrhundert mit neuem

¹⁰ Zu Brants Vorreden zum *Klagspiegel* siehe Peter Jentzmik (Hg.): Sebastian Brant: Der richterliche Clagspiegel. Eine Untersuchung, Limburg ²1993, S. 129-142 [mit Faksimiles der Brant-Geleittexte nach der *Klagspiegel*-Ausgabe von 1536]; Andreas Deutsch: Der Klagspiegel und sein Autor Conrad Heyden, Köln/Weimar/Wien 2004, S. 16 ff.

¹¹ Erich Kleinschmidt: „Tenngler, Ulrich“, in: Die deutsche Literatur des Mittelalters – Verfasserlexikon, 2. Aufl., Bd. 9, Berlin/New York 1995, S. 690-696; Andreas Deutsch: Klagspiegel und Laienspiegel – Sebastian Brants Beitrag zum Ruhm zweier Rechtsbücher, in: Klaus Bergdolt / Joachim Knappe / Anton Schindling / Gerrit Walter (Hg.), Sebastian Brant und die Kommunikationskultur um 1500, Wiesbaden 2010, S. 75-98.

¹² Die Holzschnitte sind abgebildet am Ende der Einführung zu diesem Band (S. 33) und als Abb. 1 (S. 181) im Beitrag von Andreas Deutsch, „Wer war Meister HF?“ in diesem Band. Joachim Knappe: Autorpräsenz, Sebastian Brants Selbstinszenierung in der Oratorrolle im ‚Traum‘-Gedicht von 1502, in: Rudolf Suntrup / Jan R. Veenstra (Hg.), Self-fashioning/Personen(selbst)darstellung, Frankfurt a.M. u. a. 2003, S. 79-108 (= Medieval to Early Modern Culture / Kultureller Wandel vom Mittelalter zur frühen Neuzeit 3).

Gewicht in Deutschland etablierten korporativen Bildungs- und Wissensinstitution Universität ableiten und begründen. Wer in beiden Rechten fachliche Kompetenz zu beanspruchen vermag, ist in Fragen von Norm und richtiger sozialer Praxis zugleich die beste Autorität und zwar auf geistlichem und weltlichem Feld zugleich.¹³

Die Vorrede ist – wie es der Anlass verlangt – rhetorisch überformt und kann in sieben thematische Abschnitte gegliedert werden:

1. Brant eröffnet den Paratext mit einem hyperbolischen Lob der Arbeit Tennglers in Form einer dreiteiligen Klimax. Er beginnt mit den durch den Buchdruck möglich gewordenen Publikationsleistungen der zeitgenössischen Gelehrten, geht dann zu den großen Entdeckungsreisenden über und stellt schließlich Tennglers *Layen Spiegel* als krönenden Abschluss und Höhepunkt solcher Leistungen an den Schluss der Dreierreihe. Tenngler wird damit rhetorisch laudativ in eine Serie der größten Geister und Entdecker seiner Zeit eingereiht. Ich gebe die äußerst komplexe frühneuhochdeutsche Hypotaxe wie folgt neuhochdeutsch wieder:

‚Wiewohl viele Männer mit großer Gelehrsamkeit und Ruhm nur einen einzigen Text als Beweis ihres Wissens, ihrer Vernunft und Begabung zum allgemeinen Wohl in allen Nationen und Sprachen, in unseren heutigen mehr als in den vergangenen Zeiten, ans Licht gebracht und mit Hilfe der edlen Buchdruckerkunst in weiten Teilen der Bevölkerung verbreitet haben;

wiewohl daneben auch viele andere (nachdem sie mit den spanischen Flotten, ausgehend von den Säulen des Herkules [d. h. von Gibraltar] mittels Umschiffung des ganzen Landes Afrika) das arabische, persische und indische Meer und den Golf durchfahren, dabei auch neue Inseln und Länder gefunden haben, zu der Ansicht kamen, ihre Anstrengung, Arbeit und ihr Werk sei schwer gewesen und einer Belohnung, hohen Ruhms und Ehre durchaus würdig; so hat doch auch der wohl geachtete, mein besonderer, günstiger und gebietender Herr und Freund Ulrich Tenngler, Landvogt zu Höchstädt, vor kurzem eine über alle Maßen umfangreiche Arbeit unternommen‘ (z. 1-13).

2. Es folgt eine eher sachlich-deskriptive Passage, in der Brant das Werk als Kompilation besonderer Art charakterisiert. In den *Layen Spiegel* seien alle wichtigen Rechtsquellen eingegangen. Dabei hebt Brant hervor, dass diese Art Fachprosa in deutscher Sprache besonders schwierig auszuarbeiten war und dass Tenngler sein Werk mit bewährten Autoritäten geziert habe. Ich paraphrasiere den zweiten Abschnitt:

Es ist eine Arbeit, ‚die er aus den geschriebenen päpstlichen und kaiserlichen Rechtsquellen und dem bewährten Usus mannigfaltiger Rechtsbräuche [consuetudines] und Praktiken geistlicher und weltlicher, hoher und niederer

¹³ Knappe, Dichtung (wie Anm. 8), S. 78 ff. und S. 176 f.

Gerichte, Höfe und Kanzleien der Fürsten, der Städte und Länder, zur Unter- richtung von Rechtslaien und unerfahrenen Personen, in deutscher Sprache (was ganz besonders schwer auszuführen ist) zusammenzog und zusammen- setzte, und an zahlreichen Stellen durch die autoritativen Schriften der Gelehrten hat schmücken lassen. Auch nannte er diese neugeborene Frucht den *Layen Spiegel*‘ (z. 14-20).

3. Im nächsten Abschnitt gibt Brant eigentlich nur zwei Informationen: Der *Layen Spiegel* ist in einfachem, aber klar verst

ändlichem Stil gehalten und er ist in Hinblick auf die Vielfalt der Rechts- verhältnisse umfassend angelegt. Was man so einfach hätte sagen können, gibt Brant Anlass zu einer im rhetorischen Stilregister hoch greifenden Redeweise, die wiederum vom Lobes-Hyperbolismus motiviert ist. Kirchenväter- und Rechtsautoritäten werden namentlich heranzitiert, und Brant spart in diesem Abschnitt nicht an rhetorischen Figuren: Litotes: „nitt unwissende das geschri- ben steet“ (z. 24); dreimal werden Sentenzen berühmter Gewährsleute bemüht; sodann ein hyperbolischer Vergleich (Simile): Tenngler ist wie Herkules (z. 29); schließlich wird auch noch die Schifffahrts- und Meeresmetaphorik unter Rückgriff auf Kaiser Justinian, den Urheber der römischen Rechtskodifikation, ins Spiel gebracht. An den Rand dieser Passage sind im Übrigen nach dem Vorbild gelehrter Traktatdrucke erstmals Marginalien angebracht (mit Quel- lenhinweisen auf die *Digesten* und die *Institutionen* als römischrechtliche und das *Decretum Gratiani* als kirchenrechtliche Quellen). Insgesamt handelt es sich also um eine Passage mit höchstem Elaborierungsgrad. Ich paraphrasiere den Abschnitt, der im Druck leicht korrupt überliefert ist, wie folgt:

Der *Layen Spiegel*, ‚in welchem Tenngler (als jemand, der schon vorab durch den heiligen Kirchenvater Hieronymus, auch durch Cyprianus gewarnt war) mehr das Verständnis des Lernenden zu sichern gesucht hat, als durch die Vielfalt zierlicher und rhetorisch schäumender Worte für sich selbst Ehre und für seine Unterweisung Ruhm; nicht unwissend, dass geschrieben steht: ‚Schlichte Einfalt ist eine Freundin der Wahrheit‘. Insbesondere hat er auch, wie Modestinus sagt, mit Bestimmung und Erwägung der Rechtssachen gemäß ihrer Beschaffenheit und mit dem besten Grund [gearbeitet], aus dem sein nützliches Vorhaben nun erscheint, da ja gemäß Augustinus vernünftige Grün- de im Widerstreit der Standpunkte mit Recht siegen sollten‘ (z. 20-24).

Die Erwähnungen des römischen Juristen Herennius Modestinus und des Kirchenvaters Augustinus werden am Rand durch die genannten Marginalver- weise auf die *Digesten* und das *Decretum Gratiani* flankiert. Allerdings sind es nur lockere Anspielungen, die sich lediglich auf den Gebrauch des Begriffs „ratio“ („ursache“/Grund) in den lateinischen Quellen beziehen: „bene et opti- ma ratione decrevit“ (Zitat Herennius Modestinus im Teil „De muneribus et honoribus“ in: *Digesta* 50.4.18 § 26/“Mixta munera“) und „ratione uincen-

dum“ (Zitat Augustinus in: *Decretum Gratiani* pars II, causa 23, quaestio 6, canon III/„Vides“).

Ich paraphrasiere den Abschnitt weiter, in dem Brant den zu Beginn eingeführten Vergleich Tennglers mit literarischen Berühmtheiten und berühmten Entdeckungsreisenden wieder aufgreift, um seinem überbordenden Lob eine neuerliche Facette abzugewinnen. Tenngler ist mit Herkules zu vergleichen:

„Daher ist unser Tenngler mit der Kühnheit des Herkules sehr wohl und mit Recht zu vergleichen, aufgrund dessen, dass er sich weder durch das Schreiben eines einzigen Textes, noch durch das alleinige Bereisen von Inseln, Ländern, Golfen oder Meeren, sondern – wie der hoch zu lobende Kaiser Justinian spricht – durch die Mitte des tiefen und bodenlosen Meeres der Rechte gewagt hat [*Institutiones*: Prooemium 2: „Quasi per medium profundum euntes“] und sich dabei einer kaum zu beschreibenden Mühe an einer großen und hohen Sache unterzogen und ihr seinen Leib und sein Gemüt unterworfen hat“ (z. 29-35).

Die per Marginalie ausgewiesene *Institutionen*-Stelle ist ein besonderes Kompliment an Tenngler, weil es aus dem Vorwort des Kaisers Justinian stammt, in dem dieser über die Entstehung und Bestimmung seines *Corpus iuris civilis* spricht. Es soll eine Parallele zur Arbeit Tennglers gezogen und ihm damit der Lorbeer des ersten deutschen Rechtskodifikators zugesprochen werden. Bei Justinian heißt es nämlich an der Stelle: „Und nachdem die früher ganz ungeordneten kaiserlichen Konstitutionen von uns in lichtvolle Übereinstimmung gebracht worden sind, haben wir unser Bemühen dann auf die unzähligen Schriften der alten Rechtswissenschaft erstreckt und dieses geradezu aussichtslos erscheinende Unternehmen, sozusagen ein tiefes Meer durchschreitend [quasi per medium profundum euntes], dank der Gunst des Himmels vollendet.“¹⁴

4. Auf diesen Lobpreis folgt bei Brant eine rein deskriptive Enumeratio aller in den drei Teilen des Werkes behandelten Rechtseinrichtungen und Ämter:

„Aller Teütschen Fürsten, Herren, Stett und landschafften, verwesern, Amptleütten, Hof und landtrichtern, Urtailsprechern, Burgermaistern, Schult-haißsen, Räten, Vögten, Beysitzern, Rednern, Fürsprechen, Ratmannen, Notarien, Rats und gerichtschreybern, Underamptleütten, Pütteln, Botten, Clagern, Antwurtern, Getzeügen, Vormündern, Gewalthabern, Burgern und gemainden [deren] Wesen, Ambt, gestalt, geschicklichait, zügehörung und formen, inn und ausserhalb Burgerlicher und peinlicher recht und handlungen“ würden unterschieden (z. 36-42). Am Schluss steht hier noch ein metaphorisches Lob des

¹⁴ Okko Behrends / Rolf Knütel / Berthold Kupisch / Hans Hermann Seiler: *Corpus iuris civilis*. Text und Übersetzung auf der Grundlage der von Theodor Mommsen und Paul Krüger besorgten Textausgaben, Bd. 1: Die Institutionen, Heidelberg 1993, S. XIII f.

Werkes, dass sich zu einem Begriff aus dem zeitgenössischen Kanzleijargon fügt: das Florieren bzw. Blumen als rhetorische Textausschmückung. Das klingt zumindest an, wenn Brant sagt, Tenngler habe sein Werk als „ain büschelin blümen zusammen bracht“ (z. 45). Auf jeden Fall wird damit auch auf das Faktum einer kompilatorischen Blütenlese angespielt.

5. Brant schiebt jetzt eine kleine Bemerkung zu den Zielgruppen ein. Ich paraphrasiere:

Tenngler hat diesen Blumenstrauß zusammengebracht, ‚damit diejenigen, die das geschriebene Recht oder die Gerichtspraxis aus Erfahrung kennen, durch diese Darstellung ermahnt werden, und die, die das Recht weder gelernt haben noch in seiner Praxis erfahren sind, damit etwas zur Unterweisung besitzen können‘ (z. 46-48).

6. Nun kommt Brant auf sich und seine Verbindung zu Tenngler zu sprechen. Dabei konstruiert er aus rhetorischen Gründen eine Differenz in Form eines Gefälles zwischen sich und Tenngler. Brant erniedrigt sich systematisch (bis hin zu der lächerlichen Behauptung er fröne dem Müßiggang), um Tenngler umso mehr erhöhen zu können. Ich paraphrasiere:

‚Dieses Werk konnte ich, nachdem genannter Tenngler es meiner Kleinigkeit übergeben hatte und ich die Distinktionen (Unterscheidungen), Rubriken (Häupter), Capitel und Titel durchgesehen und wiedergelesen hatte, gar nicht genug bewundern, preisen und loben. Nicht dass er oder seine Arbeit mein schwaches Lob oder irgendeine Rechtfertigung nötig gehabt hätten (als ob Aristippus mich nötig hätte), sondern damit ich [durch den Vergleich mit ihm] auch von meiner Faulheit, von der mir doch mehr als wenig verliehen ist – wie es schon bei Cato heißt –, etwas Rechenschaft ablegen kann‘ (z. 48-55).¹⁵

7. Brant beschließt die Prosavorrede mit zwei Bemerkungen, die zu dem nachfolgenden Gedicht überleiten sollen. Zunächst räumt er ein, dass auch dieses Werk von strengen und übereifrigen Neidern angefeindet werden dürfte; solche Kritiker vergleicht er mit dem Höllenhund Cerberus. Dann aber sagt er voraus, dass der *Layen Spiegel* auch bei den nachkommenden Generationen in seinem Wert erkannt werden wird. Ich paraphrasiere:

‚Weil auch dieser Handwerksmann und sein Werk (wenn einmal das hündische Bellen des Cerberus und der übel nachredende Neid sowie die Missgunst gestillt sein werden) für sich selbst nicht nur bei allen jetzt Lebenden,

¹⁵ Brant erwähnt hier in der Marginale die *Ars poetica* des Horaz, bezieht sich aber wohl tatsächlich auf den Brief 1,17 des Horaz, wo ab Vers 23 von der Beständigkeit und vom stoische Gleichmut in der Haltung des Aristipp gesprochen wird. Und in der ebenfalls am Rand vermerkten Stelle von Ciceros *De officiis* 3,1 wird Cato die Bemerkung zugeschrieben, „er sei niemals weniger untätig gewesen, als wenn er frei von Tätigkeit, und weniger einsam, als wenn er einsam sei“ (Übersetzung nach Gunermann).

sondern zweifellos auch bei der nachkommenden Welt, über ihren Nutzen und ihre Gründlichkeit genügend Beweise und ewiges Zeugnis ablegen werden, darum will ich noch mehr sagen, wie jetzt folgt' (z. 55-60).

Mit dem letzten Satz leitet Brant zu seinem nun folgenden Gedicht über.

3. Brants *Layen Spiegel*-Gedicht

Mit dem paarreimigen Spruchgedicht, das ebenfalls die bei Brant übliche, leicht jambische Variante des aus dem *Narrenschiff* bekannten Knittelverses repräsentiert, wechselt Brant nicht nur den Redemodus von der Prosa zum Vers, sondern zugleich auch den besonderen Anspruch, der sich für ihn an Dichtung generell und hier insbesondere an die Gattung Spruchgedicht bindet: In der Poesie muss der Dichter ins verallgemeinerungsfähige, situationserlöste Denken und Künden vorstoßen. Brant versteht solche, gemäß Diktionsästhetik auch sprachkünstlerisch überformte Dichtung unter dieser Prämisse als Weisheitslehre, die dem Menschen Lehren mit auf den Weg gibt.

Obwohl das Gedicht mit mehr als 130 Versen relativ umfangreich ist, beschränkt sich Brant nur auf drei Themenkomplexe:

1. Die Rolle des Autors (vv. 1-42),
2. Die eingangs schon zitierte Verteidigung der deutschen Sprache (vv. 43-58),
3. Das Recht (insbesondere die Richter, die Rechtsprechung und die Rechtsbücher betreffend; vv. 59-134).

3.1 *Rolle des Autors*

Brant war sich durchaus bewusst, dass er als sozialkommunikatives Organ unter den Zeitgenossen eine besondere Rolle spielte und darum auch besondere Ansprüche erheben durfte. Vor diesem Hintergrund verwundert es auch nicht, dass er zu Beginn des *Layen Spiegel*-Gedichts als erster Deutscher seiner Epoche eine Art Autor-Theorie mit deutlichem Selbstbezug formuliert.¹⁶ Er geht bei seinen Überlegungen zur Autorposition von einer interkulturellen historischen Analyse aus. Selbst die bei den „Juden, Christen, Hayden“ gesellschaftlich zurückgezogen lebenden Autoren, wie „pharisei, philosophi, brachmanen und Theologi“, die jegliches Ansehen in der Welt ablehnten, haben sich doch

¹⁶ Zur humanistischen Autor-Debatte siehe Joachim Knappe: Wer spricht? Rhetorische Stimmen und anthropologische Modelle in Sebastian Brants ‚Narrenschiff‘, in: H.-G. Roloff / J.-M. Valentin / V. Wels (Hg.), Sebastian Brant (1457-1521), Berlin 2008, S. 267-298 (= Memoria 9).

immer zu ihrer Kommunikatorrolle bekannt.¹⁷ Sie waren alle Zeit darauf bedacht, sagt der Gelehrte Brant, der selten vergisst seinen „doctor utriusque“ über oder unter seine Werke zu setzen, dass sie in den Büchern, die sie „dichten, schreyben“, nie „on Titel bleyben“.

An dieser Stelle setzt Brant nicht ohne Grund einen Verweis auf das erste Buch von Ciceros *Tusculanae disputationes* an den Rand des Textes. Cicero spricht darin über den Sinn des Todes und das Nachleben der Menschen. In Kapitel 1, 34 findet sich die hier passende Bemerkung Ciceros, auf die Brant anspielt: „Auch die Bildhauer wollen nach ihrem Tod berühmt werden. Wozu sonst hat Pheidias auf dem Schild der Minerva eine ihm ähnliche Figur angebracht, da es ihm nicht verstattet war, seinen Namen hinzuschreiben? Und unsere Philosophen? Schreiben sie nicht ihre Namen (*sua nomina*) auch auf die Werke, die sie über die Verachtung des Ruhms verfassen?“ (Übers. n. Gigon). Brant greift dies auf und stellt fest: Die berühmten Autoren haben ihre „Titel und namen hoch geschetzt“ und „zu vorderst an jr bücher gesetzt“, selbst wenn es in den Büchern selbst um die Verachtung von „rumb, lob, eytel ere“ ging (Cicero ebd.: „quos scribunt de contemnenda gloria“).

Sie haben ihre Titel und ihren guten Namen mit ihrer gesellschaftlich anerkannten „arbeit“, die „gut ist und zu loben wol“ in einen Kausalnexu gebracht. Aus anerkannter Mühewaltung entstand ein positives *image*, ein „guter name“ wie Brant ausweislich zweier weiterer Marginalien unter Bezug auf das Buch Jesus Sirach sagt:

„So spricht der weise man, du solt achten
und nach aim güten namen trachten“ (vv. 15 f.)
(Sirach seu Ecclesiasticus 41, 15:
„curam habe de bono nomine“).

und

„Der weise soll ere, sich nit begeben
sein nam wirt ewigklich leben“ (vv. 17 f.)
(Sirach seu Ecclesiasticus 37, 29:
„sapiens in populo hereditabit honorem
et nomen illius erit vivens in aeternum“).¹⁸

¹⁷ Marginalie „Jeronimus super Gal. v.“ = Hieronymus: Comm. in ep. ad Galat. 3, in: PL 26, col. 424 C.

¹⁸ Brant bringt an dieser Stelle auch noch eine Marginalie zu „Esaie xlij.“ an. Dort (Jesaie 42, 18-25) wird der Knecht des Herrn gerügt, der die göttlichen Gebote nicht hält und darum der Strafe ausgesetzt wird.

Die berühmten Autoren haben die Autorität ihrer Kommunikatorrolle langsam aufgebaut, wie es auch Brant selbst tat, der als „doctor“ begann und dann die im Reich Maximilians I. weit bekannte Oratorrolle kultivierte.¹⁹ Auch die Propheten und selbst die Evangelisten mussten am Anfang ihre oratorische Rolle durch ihre anderweitig anerkannten Kommunikatorfunktionen stützen, betont Brant im *Layen Spiegel*-Gedicht:

„Ezechiël, Jeremias,
Daniel und Esaias,
Und ander der propheten mere
haben in anfang jrer lere
Ir prophecien und gesichten
mit namen und Titel thûn auffrichten.
Die ewangelisten deßgleich“
(vv. 19-25).

Sich als Autor ins Spiel zu bringen, ist nicht nur nicht anstößig, sondern von den höchsten Autoritäten geradezu verlangt. Paulus hält sich als Autor präsent und der Kirchenvater Hieronymus lobt jene, die ihre Leistungen bekannt machen und sich ihre Memoria eigenhändig schaffen, indem sie Bücher schreiben:²⁰

„Paulus thût nit versweigen sich
So lobt der hailig Jeronimus
die, so jr arbeit sprayten aus,
Jr gedechtnus auch mit bücher schreiben“
(vv. 26-29).

Alles auf der Welt ist vergänglich und alles was Menschen besitzen, verliert nach dem Tod Namen und Funktion. Nur wer „durch sein dichten“, d. h. durch sein Textverfassen, am Lebensende „schriff oder lere“ zurücklassen kann, rettet seinen Namen über die Zeiten.

Brant formuliert diese Einsicht (darauf verweist wiederum eine Marginalie) unter Bezug auf zwei Briefe des jüngeren Plinius. Plinius bemerkt in Epistel 1,3: ‚Denn alle Deine sonstige Habe wird nach Dir einen andern und wieder einen andern Herrn bekommen; dies [also die selbst geschaffenen Werke] wird nie aufhören, Dein eigen zu sein, wenn es es einmal gewesen ist.‘ In Epistel 2,1 heißt es: ‚Denn er lebt und wird ewig leben und sogar einen noch breiteren Raum im Herzen und Mund der Menschen einnehmen, nachdem er ihren Augen entschwunden ist.‘

¹⁹ Knape, Autorpräsenz (wie Anm. 12) und Einleitung zu Sebastian Brant: Das Narrenschiff, hg. und kommentiert von Joachim Knape, Stuttgart 2005.

²⁰ Marginalie „Jeronimus super eccle.“ = Hieronymus: In Ecclesiastem. In: PL 23, col. 1032 A.

Und nun formuliert Brant seinen auktorialen Präsenz-Imperativ: Da der Mensch nicht lange leben kann, soll er danach streben, durch Geschriebenes sein Leben für die Nachwelt zu bezeugen, denn dadurch gewinnt er Beachtung und wird aufgrund der Hochschätzung unsterblich:²¹

„So nu der mensch nit lang mag leben
soll er doch betrachten daneben
Das er durch urkund des büchstab
antzeig das er doch gelebet hab
Wann dadurch wirt der mensch geacht
und durch ere untödtlich gemacht“
(vv. 37-42).

Laut Ausweis einer Marginalie bezieht Brant sich hier auf die *Institutionen* (I.25.pr.) des *Corpus iuris*, wo es heißt: „hi enim, quia pro re publica ceciderunt, in perpetuum per gloriam vivere intellegunt“ / ‚denn man sieht den, der für das Gemeinwesen gefallen ist, im Ruhm ewig weiterleben‘.²²

Bilder und Schriftwerke verschaffen dem Menschen *immortalitas*, das weiß Sebastian Brant. Sie sichern dismissive Kommunikation, d. h. Distanz-kommunikation, nicht nur über den Ort, sondern auch über die Zeiten hinaus. Dabei wird der am Ausgangspunkt stehende, später jedoch abwesende Kommunikator immer wieder zum Rätsel, das die Nachgeborenen fasziniert. Der ‚Autor‘ tritt so als eigene Größe erst unter den Bedingungen der Dimission recht eigentlich ins Bewusstsein, wenn man nach ihm fragt, wenn man wissen will, was er über seinen Text hinaus im Kopf bewegte. In situativer Face-to-face-Kommunikation sieht man im Gegenüber keinen ‚Autor‘, sondern einen präsenten Kommunikationspartner.

3.2 Das Recht

Soweit Brants ins Allgemeine gehende Autordoktrin. Es folgt die eingangs schon von mir behandelte Apologie der deutschen Sprache. An sie schließen sich als letzter und längster Teil des *Layen Spiegel*-Gedichts mehr als 70 Verse zu Recht und Jurisprudenz an. Sie bilden eine in sich geschlossene Einheit und

²¹ Dieses Denken ist den Menschen seit alters vertraut, wie Jan Assmann zeigt: Jan Assmann: Schrift, Tod und Identität. Das Grab als Vorschule der Literatur im alten Ägypten. In: Aleida und Jan Assmann / Christof Hardmeier (Hg.), Schrift und Gedächtnis – Beiträge zur Archäologie der literarischen Kommunikation, München ²1993 (¹1983), S. 64-93 (= Archäologie der literarischen Kommunikation 1).

²² Ausgabe von Behrends u. a. (wie Anm. 14), S. 40. Die andere Marginalie „Arest. x. Ethic.“ = Aristoteles: *Ethica Nicomachea* 10,7,8.

stellen eine Art Pendant zu Brants 71. Kapitel des *Narrenschiffs* mit dem Titel „Von Zancken und zu gericht gon“ und dem berühmten Justitia-Holzschnitt dar (Abb. 5). Brant setzt seine Namenssignatur nach Spruchsprechermanier in den letzten Vers dieses Textteils und damit ans Ende des gesamten *Layen Spiegel*-Gedichts: „das wünscht ain yeden doctor Brand“.

Entgegen den vorangehenden, auf seine Person bezogenen Bescheidenheitstopoi lässt er nun im Rededuktus keinen Zweifel, dass er jetzt als Rechts-Experte, weiser Lehrer und Kündler auftritt. Entsprechend beginnt er diesen Rechts-Teil des Gedichts mit dem das rhetorische *attentum parare* aktivierenden Anspruch: „Merckt auff jr richter aller erden“ (v. 59). Damit ist die Zielrichtung seiner Ausführungen angegeben. Brant spricht die Richter und sonstigen Rechtspraktiker an.

Am Anfang stehen Hinweise zum Ursprung des Rechts. Der Richter soll sich nicht auf sich selbst verlassen, sondern der wahren Quelle des Rechts („dem rechten bronnen“) nachspüren. ‚Glaubt ihr etwa das Recht wächst auf Bäumen oder kommt aus Träumen?‘ ruft das lyrische Ich aus (vv. 63 f.). Das Recht kommt von Gott, den Alvorderen und den politisch installierten Gesetzgebern. Seine Beachtung führt dazu, dass „man mit form, gestalt und mass“ auf dem rechten Weg bleiben kann.

Als nächstes setzt sich Brant mit Kritikern des kodifizierten Rechts auseinander (vv. 73-90). Manch einer sage, dass er seine Lebenszeit vergeude, wenn er nur nach „dem buch“ und für das Buch lebe. Es reiche doch, wenn es dafür zuständige „schreiber“ gebe, die das Buch lesen können.²³ Ein anderer sage, erstens habe es nicht immer Bücher gegeben, zweitens hätten sich die Verfasser deren Inhalte ausgedacht, und es gebe andere Verfasser, die entgegengesetzte Inhalte vorbringen könnten. Dazu gibt der Gedichtspracher nun einen kritisch-ironischen Kommentar im Duktus des *Narrenschiffs* ab: ‚Du hast ganz Recht mein lieber Hans, aber du redest wie eine Gans‘ (vv. 83 f.). Wären die Autoren der Bücher nicht fachkundiger gewesen, belesen und mit mehr Weisheit und Vernunft ausgestattet als du und Doktor Brant, so hätte es stets übel gestanden um das „rechtsprechen in allen lannden“ (v. 90).

Nachdem dies klargestellt ist, kommt Brant auf den praktischen Umgang mit dem Rechtsbuch zu sprechen. Am Beginn steht ein auch als Marginalie ausgewiesenes Horaz-Zitat:

„Es ist ain zyl, mass, form und gestalt
wie man sich in yeder sach halt
Wer enger oder weyter gat

²³ Vgl. Joachim Knappe: Der Medien-Narr. Zum ersten Kapitel von Sebastian Brants *Narrenschiff*, in: Klaus Bergdolt / Joachim Knappe / Anton Schindling / Gerrit Walter (Hg.), Sebastian Brant und die Kommunikationskultur um 1500, Wiesbaden 2010, S. 253-272.

der selv dem rechten nit bey stat“ (vv. 91-94).
 („est modus in rebus, sunt certi denique fines,
 quos ultra citraque nequit consistere rectum.“/
 ‚es gibt ein rechtes Maß in allen Dingen;
 kurz: feste Schranken sind gezogen,
 und diesseits wie jenseits liegt das Unhaltbare‘,
 Horaz: Satiren, 1, 1, 106 f.).

Wer ein Rechtsbuch vor sich hat, so Brant weiter, möge sich daran halten, es sei denn, bestimmte Umstände veranlassen zu einer angemessenen und berechtigten „beweglichkeit“ im Urteil. Doch für solche Abweichungen vom kodifizierten Recht gelte:

„dem gemeinen rechten
 nit thû zu groblich widerfechten“ (vv. 101 f.).

Insgesamt müssen wir Menschen angesichts unserer Irrtumsfähigkeit darauf achten, dass wir nicht in Verwirrung geraten und uns selbst in den Morast („inn brey“) versenken. Gegebenenfalls soll man einen Rechtsgelehrten oder erfahrenen Praktiker fragen, und Brant fügt mit Blick auf sich selbst hinzu: ‚Lass dir das von einem Rechtsgelehrten sagen‘ (v. 110). Wer sich auf sein eigenes Denken verlässt, muss wissen, dass in diesem Meer schon mehrere ertrunken sind, weil sie dessen Tiefe nicht erkannten. Wer ein Urteil aufgrund von Unwissenheit fällt, lädt Schuld auf sich und muss mit Regressforderungen bzw. Folgekosten rechnen. Dem geht es dann so wie einem Arzt, der einen Kunstfehler bei einem chirurgischen Eingriff begeht. Brant sichert dies mit einem ganzen Belegnest aus dem *Corpus iuris civilis* in der Marginalie ab (Abb. 4).²⁴

²⁴ Es sind insgesamt neun Stellen, die Brant aufruft: 1. Glossa et ibi Bartolus: Digesta ‚quod quisque iuris‘, lex ij, ‚cum si‘ (wohl auf D.2.2.1.2. bezogen); 2. lex ‚si quis fundum‘ .§. ‚cessus.et.se.‘ et Bartolus Digesta ‚locati‘ (wohl auf D.19.2.9.5. bezogen); 3. Codex ‚de poena iudicis, qui male iudicavit ...‘ lex ‚nouo iur.‘ (C.7.49.0., dort allerdings keine Lex ‚novo iur.‘); 4. Decretum Gratiani, pars II, causa xj, quaestio iij, canon ‚quatuor‘ (Decr.Grat. II, 11,3,78); 5. Decretum Gratiani, pars II, causa xxij, quaestio ij, canon ‚dominus deus‘ (Decr.Grat. II, 23,2,2); 6. et quaestio v, canon ‚administratores‘ (Decr.Grat. II, 23,5,26); 7. et c. ‚cum eterni‘ ‚de re iudicata‘, liber sextus (Liber Sextus, Liber II, Titulus XIII, Cap. I.); 8. florianus in lex ‚idem iuris‘ .§. ‚mulionem‘ Digesta ‚ad legem Aquilam‘ (D.9.2.8., dort unter ‚mulionem‘); 9. lex ‚illicitas‘ .§. ‚sicuti‘, Digesta ‚de officio presidis‘ (D.1.18.6.7.). Obwohl sich diese Marginalien nicht nur im Erstdruck von 1509 finden, tauchen sie weder in der Edition der Kleinen Texte Brants von Wilhelmi (wie Anm. 1, Nr. 424, vv. 117 ff.) noch in Vredevelts kritischen Ergänzungen zu Wilhelmi Edition auf (Harry Vredeveld: Some Notes on the Vernacular Texts in Sebastian Brants *Kleine Texte*, in: Daphnis 31 (2002), S. 391-412, hier S. 408.

„Der ist schuldig an der gethat
das er thût, das er nit verstat“ (vv. 128 f.).

Brant schließt mit einer Warnung:

„Damit ain yeder gewarnet sey
das er sich halt dem rechten bey
Und nit auß aigem kopff vermain
das er all weißhait hab allein
Mit jm verfür Stet, Leüt und Land
das wünscht aim yeden doctor Brand“ (vv. 129-134).

4. Schlussbemerkung zum paratextuellen Eskortieren im *Layen Spiegel*

Wir haben es bei jenen Autoren, die den *Layen Spiegel*-Druck mit Texten versehen haben, mit einer Gruppe von vier Männern zu tun (Brant, Locher, Tenngler-Vater und Tenngler-Sohn), denen das humanistische Programm und der humanistische Netzwerkgedanke, wie man heute sagen würde, vertraut waren. Ausdruck fand dies im paratextuellen Eskortieren, also einem Geleit, das vor allem Humanisten zu dieser Zeit gern einem als wichtig erachteten Zentraltext (hier dem *Layen Spiegel*) im frühen Buchdruck gaben. Es entwickelte sich so ein System des wechselseitigen Beisteuerns von Paratexten, die als Ausdruck von Patenschaft, Mentorat und Rekommodation zu verstehen sind. Brants Beigaben zu Tennglers *Layen Spiegel* zeigen, dass sich der humanistische Geleittext zu einer selbstbezüglichen Gattung entwickelt hatte, die viel inhaltlichen Spielraum bot, ja den Paratextautoren ein eigenes, wenn auch knappes Terrain zu vielfältigen und individuellen Überlegungen bot, auch wenn sie als Gelegenheitsliteratur dem Anlass verbunden blieb. Kunstfertigkeit und Rhetorik des Lobes hatten da ihren besonderen Platz. Diese Paratexte sollten im besten Fall durch besonders hohen Elaboriertheitsgrad, Gedanken- oder Formulierungsaufwand den Wert des Zentraltextes und seines Autors erhöhen. In den Augen der Zeitgenossen dürfte Brant dies mit seinen Beigaben zweifellos gelungen sein.

„Der ist schuldig an der gethat
das er thüt, das er nit verstat“ (vv. 128 f.).

Brant schließt mit einer Warnung:

„Damit ain yeder gewarnet sey
das er sich halt dem rechten bey
Und nit auß aigem kopff vermain
das er all weißhait hab allein
Mit jm verfür Stet, Leüt und Land
das wünscht aim yeden doctor Brand“ (vv. 129-134).

4. Schlussbemerkung zum paratextuellen Eskortieren im *Layen Spiegel*

Wir haben es bei jenen Autoren, die den *Layen Spiegel*-Druck mit Texten versehen haben, mit einer Gruppe von vier Männern zu tun (Brant, Locher, Tenngler-Vater und Tenngler-Sohn), denen das humanistische Programm und der humanistische Netzwerkgedanke, wie man heute sagen würde, vertraut waren. Ausdruck fand dies im paratextuellen Eskortieren, also einem Geleit, das vor allem Humanisten zu dieser Zeit gern einem als wichtig erachteten Zentraltext (hier dem *Layen Spiegel*) im frühen Buchdruck gaben. Es entwickelte sich so ein System des wechselseitigen Beisteuerns von Paratexten, die als Ausdruck von Patenschaft, Mentorat und Rekommodation zu verstehen sind. Brants Beigaben zu Tennglers *Layen Spiegel* zeigen, dass sich der humanistische Geleittext zu einer selbstbezüglichen Gattung entwickelt hatte, die viel inhaltlichen Spielraum bot, ja den Paratextautoren ein eigenes, wenn auch knappes Terrain zu vielfältigen und individuellen Überlegungen bot, auch wenn sie als Gelegenheitsliteratur dem Anlass verbunden blieb. Kunstfertigkeit und Rhetorik des Lobes hatten da ihren besonderen Platz. Diese Paratexte sollten im besten Fall durch besonders hohen Elaboriertheitsgrad, Gedanken- oder Formulierungsaufwand den Wert des Zentraltextes und seines Autors erhöhen. In den Augen der Zeitgenossen dürfte Brant dies mit seinen Beigaben zweifellos gelungen sein.

Ob man ain arbeit loben sol
 die güt ist / vnd zu loben wol
 Vnd ich das auch die abgeschayden
 vnder den Juden Cristen Hayden
 Als pharisei philosophi
 brachmanen vnd Theologi
 Die doch verachten weltlich ere
 haben sich allzeit geflissen sere
 Das sy jr bächer dichten / schreyben
 nye hond wöllen on Titel bleyben
 Titel vnd namen hoch geschetzt
 zu vorderst an jr bächer gesetzt
 Darinn sy doch gewellen lere
 von rümb / lob eytel ere abkeren
 So spricht der weise man du solt achten
 vnd nach ain gärten namen trachten
 Der weise soll ere / sich nit begeben
 sein nam wirt ewigklich leben
 Ezechiel Jeremias
 daniel vnd Esaias
 Vnd ander der propheten mere
 haben in anfang jrer lere
 Jr prophecien vnd geschichten
 mit namen vnd Titel thün auffrichtert
 Die ewangelisten des gleich
 Paulus thät mit versweigen sich
 So lobt der hailig Jeronimus
 die / so jr arbeit sprayten aus
 Jr gedechtnus auch mit bächer schreiben
 lassen nach tod hinder in beleiben
 Wann alles das der mensch verlasse
 nach tod / das bringe jm wenig troffe
 wann es ain frembden namen gewint
 aber wer durch sein dichten gestint
 hinder jm last schufft oder lere
 der nam bleibe jm sonst nyemants mere
 So nu der mensch nit lang mag leben
 soll er doch betrachten daneben

Jeronimus sup Gal.v

Cullius lib.i, Tuscu.que

Ecclesiastici xij.

Esaie xliij.

Ecclesiastici xxxviij.

Jeronimus sup ecclē.

Plinius li.ii. epist. iij.

Plinius eplarum li.ij

C iij

Abb. 1: Sebastian Brant: Gedicht auf den Laienspiegel, in: *Layen Spiegel*, Augsburg, Johann Otmar für Johann Rynnmann, 1509, Bl. iij^r.

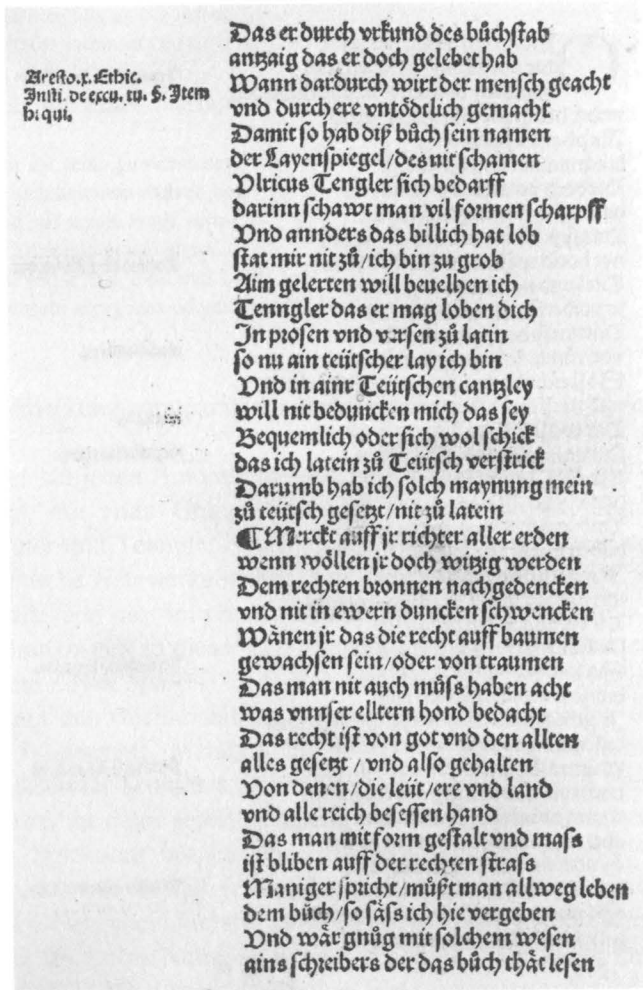


Abb. 2: Sebastian Brant: Gedicht auf den Laienspiegel, in: *Layen Spiegel*, Augsburg,
 Johann Otmar für Johann Rynnmann, 1509, Bl. iij^r.

Der ander spricht/sag gefelle mein
 weder seind Bücher ee gesein
 Oder die leüt die sy hond gemachte
 haben die leüt Bücher erdacht
 So mag man noch vil leüt vinden
 die ander Bücher machen künden
 Du hast ganz war mein lieber Hans
 Aber du redest wie ain ganz
 Wärn die nit geschickter gewesen
 mer weisheit vnd vernunft gelesen
 So vnns die recht beschriben hand
 dann du vnd darzü doctor Brand
 So wär es ye übel gestanden
 mit rechtsprechen in allen ländern
 Es ist ain zyl/mass/form vnd ggestalt
 wie man sich in yeder sacht halt
 Wer ennger oder weyter gat
 der selb dem rechten nit beystat
 Hastu ain recht vor dir geschriben
 so wärest billich dabey beliben
 Es wär dann umbstend daneben
 von oder zü dem handel geben
 Denn mag deins gemüts beweglichait
 sich halten nach der billichait
 Doch das die selb dem gemainen rechten
 nit thū zu groblich widerfechten
 Aber wir wend mit gewalt gern iren
 vnns selb vnd ander leüt verwirren
 Auff vnnsrem kopff vnd sinn beleyben
 dauon lon wir vns auch nit treiben
 Vnd wöllen nit dabey gedencen
 wie wir vnns selb inn brey versencken
 Was du nit waiff das soltu fragen
 lasz dir das ain gelerten sagen
 Oder der mer recht had erfarn
 in solhen soll sich nyemands sparn
 Das er sich verlaß auff sein duncken
 in disem möt seind vil ertruncken

Præcis
 Est modus in rebus etc

¶ iiiij

Abb. 3: Sebastian Brant: Gedicht auf den Laienspiegel, in: *Layen Spiegel*, Augsburg, Johann Otmar für Johann Rynnmann, 1509, Bl. iiiij^r.

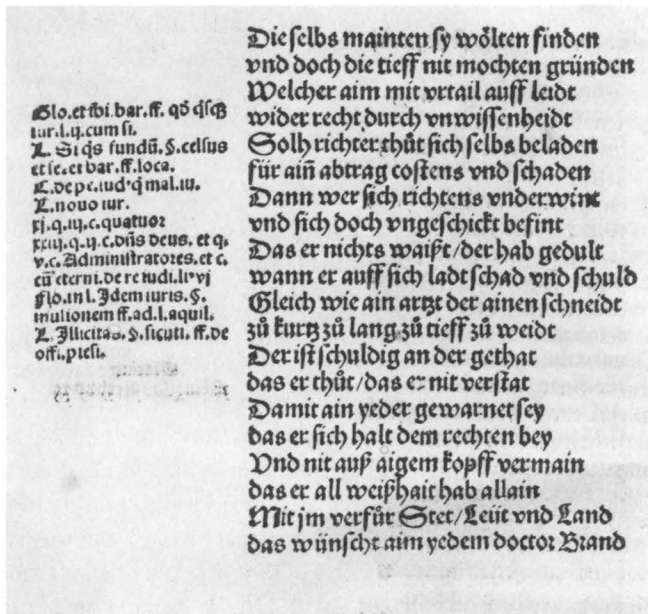


Abb. 4: Sebastian Brant: Gedicht auf den Laienspiegel, in: *Layen Spiegel*, Augsburg, Johann Otmar für Johann Rynnmann, 1509, Bl. iiij^v.



Abb. 5: Justitia-Holzchnitt zum 71. Kapitel („Von Zancken und zu gericht gon“) in Sebastian Brants „Narrenschiff“, Basel 1494, Bl. m.iiij.^v.